

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern

Per Mail an: info.vernehmlassungen@jgk.be.ch

22. März 2011

g Einführungsgesetz zum Kinder und Erwachsenenschutzrecht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit im Vernehmlassungsverfahren zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG KES) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Bereits im Vernehmlassungsverfahren 2009 zur Modellfrage begrüsstet wir die vorgesehene Umsetzung als regionales Modell mit kantonalen Fachbehörden ausdrücklich. Mit der geplanten Struktur und den geografischen Perimetern scheint uns die nötige Professionalität und Effizienz in dieser äusserst anspruchsvollen Aufgabe gewährleistet.

Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz sind immer schwerwiegende Eingriffe in das Privatleben und damit in die persönlichsten Bereichen. Professionalität und Neutralität sind in diesen sensiblen Aufgaben unbedingt notwendig. Auf der anderen Seite hilft auch der lokale Bezug mit, diesen Aufgaben gerecht zu werden. Werden Abklärungen und Mandatsführung bei den kommunalen Sozialdiensten vorgenommen, ist dieser lokale Bezug möglich.

Weil das Einführungsgesetz einen äusserst sensiblen Bereich regelt, erscheint uns die Kostenfrage nicht vordringlich, umso mehr, als das künftig Modell gegenüber dem bisherigen Milizsystem gemäss heutigen Schätzungen nur unbedeutend höhere Kosten verursachen soll.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Planung der Perimeter und die Anlehnung an die bestehenden Verwaltungskreise erachten wir als zielführend. Dabei ist gewährleistet, dass die einzelnen Einzugsgebiete mit 50'000 – 100'000 EinwohnerInnen ermöglicht, dass eine relevante Falldichte und damit Erfahrung und Dossiersicherheit garantiert werden kann. Auch ein Pikettdienst kann nur dort funktionieren, wo eine gewisse Grösse des Einzugsgebietes zu Grunde liegt.

Art. 8 Abs. 2 Anstellungsbedingungen

Es ist zwingend, dass die Mitglieder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden in den erwähnten Disziplinen über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen oder eine mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes vorweisen können.

Art. 15 Abs. 1 Geschäftsordnung

Die 11 Behörden sollten einheitlich geregelt und organisiert sein, dies beginnt unseres Erachtens bereits bei der Geschäftsordnung. Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht eine einzige Geschäftsordnung für alle Behörden sinnvoller wäre.

Art. 19 Abs. 1 Richtlinien

Unseres Erachtens ist es zwingend nötig, dass Schnittstellen und Verantwortlichkeiten klar geregelt sind. Dabei ist einzubeziehen, dass die Sozialdienste für die fachlich korrekte und fristgerechte Einreichung des Abklärungsberichtes an die KESB und für die Fallsteuerung resp. Fallzuteilen verantwortlich sind.

Richtlinien mit unklarer Verbindlichkeit werden den Anforderungen voraussichtlich nicht genügen, sondern es sind klare Weisungen oder gar eine Verordnung zu erlassen, die insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 genau regeln.

Art. 24 und 25 Zusammenarbeit mit Polizei und weiteren Stellen

Wir begrüssen es, dass der Austausch zwischen Polizei und anderen Stellen in diesem Gesetz geregelt und damit Klarheit geschaffen wird.

Art. 25 Zusammenarbeit mit weiteren Personen und Stellen

Bei der namentlichen Aufzählung fehlen wichtige Stellen wie beispielsweise Ärztinnen/Ärzte, Fachstellen usw. Wir schlagen vor, auf eine Aufzählung zu verzichten und Näheres in der Verordnung zu regeln.

Art. 31 Meldepflicht bei Entlassung

Offenbar kommt es vor, dass Betroffene aus einer stationären Massnahme entlassen werden, ohne dass die Behörde oder die zuständige Betreuungsperson darüber vorgängig informiert wird. Mit einer Meldepflicht kann diese Problematik entschärft und für die Betroffenen eine klarere Begleitung/Organisation erreicht werden.

Art. 42 Abs. 2 Kostentragung/Grundsatz

Wir gehen davon aus, dass - wie in der heutigen Praxis - bei der Festlegung der Einkommens- und Vermögensgrenzwerte auch zukünftig die Sozialhilferichtlinien gelten. Anstelle einer eigenen Verordnung könnte hier direkt auf die Sozialhilfegesetzgebung hingewiesen werden.

Art. 43 Anordnung und Vollzug

Wir begrüssen es sehr, dass der Kanton die Kosten für Massnahmen vorfinanziert.

Art. 46 Befreiung von der Anzeigepflicht

Zum Schutze des Vertrauensverhältnisses zwischen den betreuten Personen und deren Beistand/Beiständin ist die Befreiung von der Anzeigepflicht unabdingbar.

Art. 50 Vertretung

Für die Vertretung sind Minimalanforderungen zu definieren (Verwandtschaftsgrad, fachlicher/beruflicher Hintergrund usw.)

Art. 53 Abs. 2 Anhörung bei der fürsorgerischen Unterbringung

Wir begrüssen die vorgesehene Regelung, wonach die Anhörung in der Regel im Kollegium - also zu Dritt - erfolgen soll.

Art. 76 Einrichtungen und Heime

Die BKSE unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates, eine Versorgungsplanung für Heime und stationäre Einrichtungen an die Hand zu nehmen. Aus unserer Sicht braucht es nebst der Planung der Anzahl Plätze auch eine kantonale Qualitätsprüfung und -sicherung, eine kantonale Festlegung der Tarife, ein zentralisiertes kantonales Bewilligungssystem für alle bestehenden und neuen Einrichtungen sowie klare Regelungen betreffend Zuweisung und Aufnahmepflicht.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Anträge zu prüfen und danken für Ihre Arbeit.

Grüne Kanton Bern



Christine Häslar
Grossrätin